BÜRGERSCHAFT
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG
23. Wahlperiode

Drucksache 23/3357
13.03.26

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kaja Steffens (CDU) vom 06.03.26

und Antwort des Senats

Betr.: Wie steht es um die Nutzung des öffentlichen Raums für politische Botschaften durch Stellschilder und Aufsteller?

Einleitung für die Fragen:

Im öffentlichen Raum der Freien und Hansestadt Hamburg sind regelmäßig Stellschilder und Plakatierungen mit politischen Botschaften oder gesellschaftspolitischen Aussagen zu sehen. Teilweise handelt es sich um reine Slogans oder Kampagnenmotive ohne Hinweis auf eine konkrete Veranstaltung oder einen verantwortlichen Veranstalter. Für politische Parteien gelten außerhalb von Wahlkampfzeiten hingegen enge rechtliche Vorgaben für die Nutzung des öffentlichen Raums, insbesondere für das Anbringen von Plakaten mit politischen Aussagen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Das Aufstellen von Stellschildern auf öffentlichen Wegen stellt eine Sondernutzung im Sinne von § 19 Hamburgisches Wegegesetz dar. Um Parteien, Wählervereinigungen, Trägerinnen und Trägern von Wahlvorschlägen (sechs Monate vor der Wahl), den Initiatorinnen und Initiatoren von Volksinitiativen, -begehren und -entscheiden, Wählervereinigungen sowie von Bürgerbegehren und -entscheiden und den nach der Förderrichtlinie für politische Bildung von der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) (foerderrichtlinie2025) geförderten Einrichtungen angemessene Möglichkeiten zur Darstellung ihrer Anliegen zu gewähren, gibt es die Möglichkeit zur Genehmigung von Veranstaltungswerbung. Dies gilt auch für die Initiatorinnen und Initiatoren einer Unterschriftensammlung nach § 25k Absatz 2 Satz 3 Hamburgisches Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz – VAbstG), während der Sammlungsfrist und sobald feststeht, dass ihre Stellungnahme im Informationsheft Aufnahme findet.

Darüber hinaus ist in der FHH in der Vorwahlzeit beziehungsweise Vorabstimmungszeit (30 Tage vor der Wahl beziehungsweise Abstimmung) das Aufstellen von Stellschildern zur politischen Werbung unabhängig von Veranstaltungen (Sloganwerbung) für Parteien, Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, Initiatorinnen und Initiatoren von Volksbegehren und -entscheiden, Bürgerentscheiden und einer nach § 25k Absatz 2 Satz 3 VAbstG in das Informationsheft bei Bürgerschaftsreferenden aufgenommenen Stellungnahme zulässig.

Die für die FHH geltenden Anforderungen an zulässige politische Werbung auf öffentlichen Wegen sind in der Fachanweisung über die politische Werbung auf öffentlichen Wegen mit Werbeträgern benannt, die von den zuständigen Bezirksämtern angewendet wird (fachanweisung-wahlwerbung-auf-oeffentlichen-wegen).

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Nach welchen rechtlichen Grundlagen und Verwaltungsvorschriften werden Genehmigungen für Stellschilder, Aufsteller oder vergleichbare Werbeträger grundsätzlich im öffentlichen Raum in Hamburg erteilt?*

Frage 2: *Welche Behörde beziehungsweise bezirkliche Stellen sind für die Genehmigung solcher Stellschilder zuständig?*

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 3: *Welche inhaltlichen Mindestanforderungen müssen Stellschilder erfüllen, um genehmigt zu werden? Sollten diese zwischen den Bezirken variieren, warum?*

Frage 4: *Wann haben sich diese Mindestanforderungen zuletzt geändert?*

Warum?

Antwort zu Fragen 3 und 4:

Stellschilder, auf denen gemäß den Bestimmungen der Fachanweisung über die politische Werbung auf öffentlichen Wegen mit Werbeträgern zulässigerweise für Veranstaltungen geworben wird, müssen den Namen und die Adresse der oder des Berechtigten aufweisen, die Veranstalterin beziehungsweise den Veranstalter, den Veranstaltungsort und -termin, die Veranstaltungsart oder die Vortragende beziehungsweise den Vortragenden und das Veranstaltungsthema angeben. Bei Online-Veranstaltungen tritt an die Stelle des Veranstaltungsortes die Internet-Adresse der Veranstaltung.

Die am 1. Januar 2023 in Kraft getretene, aktuell geltende Fachanweisung hat bedingt durch die Anforderungen der Corona-Pandemie und die daraus gewonnenen Erkenntnisse für Online-Veranstaltungen das Erfordernis der Angabe einer Internet-Adresse eingeführt.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 5: *Inwieweit sind politische oder gesellschaftspolitische Aussagen ohne konkreten Veranstaltungsbezug auf genehmigten Stellschildern im öffentlichen Raum zulässig?*

Frage 6: *Gelten für politische Parteien andere oder strengere Vorgaben für Plakatierungen oder Stellschilder außerhalb von Wahlkampfzeiten als für andere Organisationen oder Initiativen?*

Wenn ja, welche und warum?

Antwort zu Fragen 5 und 6:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 7: *Wie viele Genehmigungen für Stellschilder oder vergleichbare Aufsteller im öffentlichen Raum wurden in den Jahren 2023, 2024 und 2025 jeweils in den einzelnen Bezirken erteilt?*

Antwort zu Frage 7:

Tabelle

Bezirksamt	2023	2024	2025
Hamburg-Mitte	41	44	35
Altona	32	109	113
Eimsbüttel	19	16	29
Bergedorf	144	183	103

In den übrigen Bezirksämtern werden die Genehmigungen statistisch nicht erfasst. Für eine händische Auszählung müssten jeweils mehrere Hundert Akten pro erfragtem Jahrgang ausgewertet werden. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 8: *In wie vielen Fällen wurden Genehmigungen in diesem Zeitraum versagt (bitte pro Bezirk auflisten)?*

Warum?

Antwort zu Frage 8:

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte hat 2023 fünf, 2024 sechs Genehmigungen und 2025 eine Genehmigung versagt, weil die Anträge nicht genehmigungsfähig waren. Das Bezirksamt Altona und das Bezirksamt Eimsbüttel haben im erfragten Zeitraum keine Genehmigungen versagt. Für die übrigen Bezirksämter liegen keine Angaben vor. Im Übrigen siehe Antwort zu 7.

Frage 9: *Wie wird überprüft, ob genehmigte Stellschilder den erteilten Auflagen entsprechen?*

Antwort zu Frage 9:

Sofern sich durch eigene Erkenntnisse des Bezirksamts (zum Beispiel durch Wahrnehmungen der Wegewarte) oder durch eine Beschwerde Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Gestaltung oder Aufstellung eines Stellschildes ergeben, überprüfen die für die Genehmigung zuständigen Fachämter des jeweiligen Bezirksamts anhand der in der Fachanweisung über die politische Werbung auf öffentlichen Wegen genannten Merkmale die Zulässigkeit der Aufstellung.

Frage 10: *In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2023 bis 2025 genehmigte Stellschilder nachträglich beanstandet oder entfernt, weil sie gegen Auflagen oder rechtliche Vorgaben verstießen?*

Antwort zu Frage 10:

Die Daten werden in den Bezirksämtern nicht gesondert statistisch erfasst. Für eine händische Auszählung müssten jeweils mehrere Hundert Akten pro erfragtem Jahrgang ausgewertet werden. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.